

den 12.07.2024

Informationen über die elektronische Patientenakte (ePA)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Seit dem 1. Juli 2021 haben Sie ein Anrecht darauf, dass alle Ihre Behandler, also Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, aber auch Krankenhäuser, die Sie aufsuchen, ihre Diagnosen und Behandlungsverläufe in der sogenannten elektronischen Patientenakte speichern. Ab dem 1.1.2025 wird dies Pflicht, wenn Sie den Einträgen nicht ausdrücklich widersprechen.

Später sollen noch andere Behandlergruppen wie z.B. Physiotherapeuten, Logopäden hinzukommen.

Bis zum 1.1.2025 erhalten alle gesetzlich Versicherten automatisch eine elektronische Patientenakte. Sie wird von Ihrer Versicherung angelegt, wenn **Sie nicht aktiv** widersprechen. Als Psychiater und Psychotherapeuten sind wir verpflichtet, Sie über die Risiken aufzuklären.

Was ist die elektronische Patientenakte?

Zunächst ist der Begriff „elektronische Patientenakte“ verwirrend. Weil die elektronische Patientenakte nicht neu ist. Denn mittlerweile hat wohl jeder Behandler einen Praxisrechner, auf dem die Daten gespeichert sind. Das wissen Sie sicherlich.

Diese „ALTE“ Form der elektronischen Patientenakte ist eine elektronische Datei mit Ihren Daten. Ihre sog. Stammdaten, wie Name, Alter, Adresse, Ihre Diagnosen, Behandlungen, Behandlungsläufe, Komplikationen. Diese hat jeder Arzt auf seinem Praxisrechner. Auch wir führen Ihre Daten in einer Patientenakte auf unserem PC.

Die ALTE Form der Patientenakte wurde nur auf unserem Rechner gespeichert. Unser Praxisrechner sind weder an ein Rechenzentrum, noch an ein Servernetz oder einen Cloudspeicher angeschlossen. D.h., Zugriff auf Ihre Daten haben nur wir.

Die neue Gesundheitsdatenverwaltung: online Speicherung Ihrer gesamten Gesundheitsdaten auf zentralen Servern

Die NEUE Form der elektronischen Patientenakte sieht vor, dass die Akten aller Behandler eines Patienten in einer Akte zusammengeführt werden. Und auf einem Servernetz zentral gespeichert werden, der sogenannten Gesundheitscloud. Die Daten sind ab 2026 europaweit verfügbar.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Zugriff auf die gesamte Akte hat damit auch jeder Behandler, zu dem Sie gehen.

Es können aber auch Apotheken, Pfleger, Hebammen, Amtsärzte sowie Betriebsärzte in die Akte schauen, z.B. bei der Einstellungs- oder Vertragsverlängerungsuntersuchung oder im Rahmen einer etwaigen Beförderung:

"18. Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen (Betriebsärzte), außerhalb einer Tätigkeit nach Nummer 1, mit einem Zugriff, der das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung von Daten nach § 341 Absatz 2 sowie die Verarbeitung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 5 ermöglicht."

§ 341 SGB V
oder Gesundheitsämter

"16. Ärzte, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind, mit einem Zugriff, der die Verarbeitung von Daten nach § 341 Absatz 2 ermöglicht, soweit diese Datenverarbeitung erforderlich ist für die Erfüllung von Aufgaben, die der für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde zugewiesen sind;

17. im Rahmen der jeweiligen Zugriffsberechtigung nach Nummer 16 auch Personen, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind, soweit der Zugriff im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht eines Arztes erfolgt;" § 341 SGB V

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___341.html

Zugriff wird auch der Forschung gewährt werden, die Ihre Daten anonymisiert verwenden darf. Die Daten können dann ohne Ihr Einverständnis weitergegeben werden.

Die Daten werden auch europaweit im sogenannten "Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)" gespeichert und können dort zu Forschungszwecken verwendet werden.

Dies bedeutet, Ihre Daten sind euroweit verfügbar. Vorteil oder Nachteil für Sie?

Der Nutzen der elektronischen Patientenakte für Sie als Patient

Ein wirklicher Nutzen ist: alle Daten sind an einem Ort. Sie müssen keine Arztbriefe oder Röntgen-CDs mehr mitnehmen. Und auch nicht lange suchen.

Der Gefahren der elektronischen Patientenakte für Sie als Patient

1. Wenn Ihre gesamten Gesundheitsdaten von Ihnen von allen Behandlungen gespeichert, können auch Daten z.B., Befunde, die andere nicht mitlesen sollen, auch ohne Ihr Einverständnis gelesen werden.

2. Für Versicherungsabschlüsse, ggf. auch bei Einstellungsuntersuchungen könnten der Einblick in Ihre elektronischen Patientenakte verpflichtend sein.

3. Die Daten bleiben 10 Jahre gespeichert. Wer kerngesund ist, hat nichts zu befürchten. Wer aber z.B. eine Erbkrankheit hat oder chronisch krank ist, setzt sich der Gefahr aus, dass andere davon erfahren.

3. Alle in einer über das Internet zugänglichen Cloud gespeicherten Daten, können gehackt, dann gestohlen, veröffentlicht werden oder zur Erpressung verwendet werden.

Das Netz der deutschen elektronischen Patientenakte wurde bereits fünf Mal gehackt.

Einige Beispiele aus anderen Ländern, in denen es schon elektronische Patientenakten gibt, die in einer Cloud gespeichert werden:

- 2018 Finnland 32.000 Datensätze aus der Psychotherapie gestohlen und mit den

Namen der Patienten und Behandlungsverläufen im Internet veröffentlicht

- 2020 USA: 40 Millionen Patientenakten gehackt

- 2023 USA: 233 Millionen Patientenakten gehackt

Können Sie der Speicherung bestimmter Behandlungsdaten oder einer ganzen Praxis widersprechen?

Ja, das können Sie. Die Praxis darf dann diese Daten oder überhaupt keine Daten von Ihnen speichern.

Doch Vorsicht: Wer glaubt, dass dann keine Daten aus der Behandlung, z.B. der Psychotherapie stehen in der ePA, wenn der Therapeut es nicht tut, irrt leider.

Es stehen trotzdem Daten über die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung dort. Auch wenn Sie dem widersprochen haben. Dies trägt nicht Ihre Psychotherapeutin oder Ihr Psychotherapeut ein, sondern ihre Krankenversicherung. Das Entsprechende steht in § 341 SGB V:

"8.

bei den Krankenkassen gespeicherte Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen des Versicherten,"

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___341.html

Über eine psychotherapeutische Behandlung würde zum Beispiel in Ihrer elektronischen Patientenakte stehen:

"1.1.2025 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie"

Der europäische Datenraum für Gesundheitsdaten (EHDS)

Daten aus Ihrer elektronischen Patientenakte sind ab 2026 innerhalb der europäischen Union verfügbar.

Behandelnde Ärzte können ohne Einwilligung des Patienten europaweit dessen komplette Patientenakte einsehen – Ausnahme: Der Patient widerspricht ausdrücklich.

Ohne Einwilligung des Patienten erhalten künftig europaweit auch Gesundheitsministerien und Gesundheitsbehörden, Universitäten, zur Forschung und Produktentwicklung auch Technologieunternehmen und Pharmaindustrie Zugang zu anonymisierten und personenbezogenen identifizierbaren (nur pseudonymisierten) Patientenakten – es sei denn der Patient widerspricht ausdrücklich.

Kein Widerspruchsrecht gibt es gegen die Weitergabe medizinischer Registerdatensätze und von Abrechnungsdatensätzen.

Um Einwilligung werden Patienten nur vor Zugriffen auf ihre genetischen Daten gefragt, nicht aber etwa bei Informationen über Psycho- und Suchttherapien, Schwangerschaftsabbrüchen, Sexual- und Reproduktionsstörungen.

Wie kann ich mich davor schützen, dass diese Daten aus meiner psychotherapeutische Behandlung von meiner Krankenversicherung in die elektronische Patientenakte eingetragen werden?

In dieser Praxis dadurch, dass Sie der Speicherung der Daten in Ihrer elektronischen Patientenakte widersprechen. Der Speicherung durch Ihre Krankenversicherung leider nur dadurch, in dem Sie dem Anlegen einer elektronischen Patientenakte bei Ihrer Krankenversicherung widersprechen oder die Löschung verlangen.

Nutzt die elektronischen Patientenakte in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxis bzw. für Ihre psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung?

Ein ganz klares NEIN. Wir führen Aufzeichnungen über die Behandlungen und Sitzungen hier, die aber niemand Dritten zugänglich gemacht werden. **Elektronische** Kommunikation und Austausch von Daten, Befunden, Behandlungsergebnissen ist in einer Psychotherapie in der Regel nicht erforderlich. Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist ein Fundament psychotherapeutischer Behandlung. Über Medikamente oder ähnliches erhalten Sie wie bisher immer einen Medikationsplan.

Wenn wir Daten aus Ihrer Behandlung mit anderen Fachärzten teilen müssen, informieren wir Sie darüber. Ein Zugriff auf unsere Daten ist anderen jedoch nicht möglich.

Dies trifft jedoch nicht auf Abrechnungsdaten von Ihnen zu, die wir zur Abrechnung unsere Arbeit an Ihre Krankenkasse weiterleiten müssen. Darin befindet sich jedoch nur der Tag der Leistung und die angerechnete Abrechnungsziffer. Sowie Ihre Diagnose/n im Abrechnungszeitraum. Und wir sind bei gesetzlich versicherten Patienten ggf. auch verpflichtet, den Versichertenstatus zu prüfen (also die Frage: sind Sie noch bei der Krankenversicherung versichert, ist die Krankenversicherung leistungspflichtig).

Gibt es Risiken, wenn meine Daten aus unserer psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung anderen zugänglich gemacht werden?

Ein ganz klares JA. Sie setzen sich der Gefahr der Diskriminierung oder Stigmatisierung aus.

Wir sagen: Der psychiatrisch-psychotherapeutische Raum muss ein geschützter Raum bleiben. Sie sollen sich hier frei äußern können und sicher sein, dass nichts von dem, was wir hier vertraulich besprochen haben, nach außen dringt. Es geht niemanden etwas an, außer Sie wünschen dies im Einzelfall und nach Ihrer dann erfolgten Schweigepflichtsentbindung.

Ihre Praxis Dr. med. Ulrich Bohnet

(Name des Patienten)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

(Anschrift)

An die Praxis
Dr. med. Ulrich Bohnet
Radolfzeller Str. 62A
D - 78467 Konstanz

O Hiermit lehne ich ausdrücklich die Speicherung von Daten aus meiner psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung in der Praxis Dr. med. Ulrich Bohnet **in der elektronischen Patientenakte (ePA)** ab.

(Datum)

(Unterschrift)

An die

(Datum)

Meine Versicherungsnummer: _____

Versichertennummer: _____

Widerspruchserklärung zum Anlegen einer elektronischen Patientenakte (ePA)
und zur Speicherung von Gesundheitsdaten gem. § 341 SGB V

Hiermit widerspreche ich der für mich im OptOut-Verfahren
angelegten elektronische Patientenakte und verlange Löschung derselben.

für mich

für mein Kind/meine Kinder _____

Sollten Sie noch nicht über die technischen Voraussetzungen zur Einrichtung der
elektronischen Patientenakte verfügen, bitte ich um Vormerkung der Löschung
in meinen Versichertendaten und Bestätigung der Löschungsvormerkung.

Von Callbacks bitte ich ausdrücklich Abstand zu nehmen!
Ich bitte um Zusendung des Löschprotokolls bzw. Bestätigung der Löschung

Mit freundlichen Grüßen

_____, den _____